

Entgeltordnung für den „RuheForst Usedom“ der Stadt Usedom

(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt 10/2006 vom 17.10.)

Auf der Grundlage des § 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Dezember 2005 (GVOBl. M-V, S. 640), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Usedom vom 11. September 2006 folgende Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung des Usedomer „RuheForsts“ und dessen Anlagen sowie für die damit zusammenhängenden Leistungen der Stadt Usedom werden auf der Grundlage der Friedhofssatzung vom 12.09.2006 Nutzungsentgelte erhoben.
- (2) Das für ein 99jähriges Nutzungsrecht am RuheBiotop zu zahlende Entgelt richtet sich nach der Werteinstufung des RuheBiotops entsprechend dem RuheBiotop-Register. Für die Werteinstufung des RuheBiotops sind die Lage der Ruhestätte und die direkten und angrenzenden Naturelemente maßgeblich.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen setzt der Friedhofsträger das zu zahlende Entgelt im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (4) Werden im Zusammenhang mit Leistungen Auslagen notwendig, die nicht in die Entgelte einbezogen sind, so sind diese zu erstatten, auch wenn keine Entgeltspflicht besteht.

§ 2 Zahlungspflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet:
 - wer eine entgeltpflichtige Leistung vertraglich abgeschlossen hat,
 - wer eine Leistung in Anspruch genommen hat,
 - wer zum Tragen der Kosten gesetzlich oder aufgrund letztwilliger Verfügung verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Ansprüche

- (1) Die Entgelte entstehen mit Vertragsabschluss. Müssen Leistungen ohne Vertrag erbracht werden, entsteht die Entgeltspflicht mit Erbringung der Leistung.
- (2) Das Entgelt wird innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang fällig.

§ 4 Nutzungsentgelt

- (1) Einzel-RuheBiotop :
 - a) Kategorie 1 (durchschnittliche Naturausstattung/Lage): 2.500,00 €
 - b) Kategorie 2 (gehobene Naturausstattung/Lage): 3.500,00 €
 - c) Kategorie 3 (sehr gute Naturausstattung/Lage): 4.500,00 €

d) Kategorie 4 (herausragende Naturlausstattung/Lage): 8.000,00 €.

Das Entgelt beinhaltet das Nutzungsrecht für die Beisetzung einer Urne.

(2) RuheBiotop für Familien- oder im Leben verbundene Personen: mit 12 Beisetzungsstellen

a) Kategorie 1 (durchschnittliche Naturlausstattung/Lage): 2.500,00 €

b) Kategorie 2 (gehobene Naturlausstattung/Lage): 3.500,00 €

c) Kategorie 3 (sehr gute Naturlausstattung/Lage): 4.500,00 €

d) Kategorie 4 (herausragende Naturlausstattung/Lage): 8.000,00 €.

Bei den vorstehenden Preisen handelt es sich um Nettopreise. Hinzu kommt noch die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer.

(3) Gemeinschafts-RuheBiotop: mit 12 Beisetzungsstellen

a) Kategorie 1 (durchschnittliche Naturlausstattung/Lage): 500,00 €

b) Kategorie 2 (gehobene Naturlausstattung/Lage): 690,00 €

c) Kategorie 3 (sehr gute Naturlausstattung/Lage): 860,00 €

d) Kategorie 4 (herausragende Naturlausstattung/Lage): 1.475,00 €.

Das Entgelt beinhaltet das Nutzungsrecht für die Beisetzung einer Urne.

Bei den vorstehenden Preisen handelt es sich um Nettopreise. Hinzu kommt noch die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer.

(4) Zusatzleistungen für Beisetzungen:

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird ein Entgelt in Höhe von 180,00 € festgesetzt.

Für besondere zusätzliche Leistungen, wie z.B.:

- Beisetzungen außerhalb der Regelarbeitszeit (z.B. Samstag),
 - die Gestellung einer biologisch abbaubaren, durch ein Krematorium abfüllbaren und versiegelbaren Schmuckurne (einschließlich des Versands an einen Bestatter oder ein Krematorium),
 - die Gestellung, Beschriftung und Anbringung eines Markierungsschildes an einem RuheBiotop bzw. die Ergänzung der Beschriftung
- wird ein Entgelt nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Usedom, den 12.09.2006

Jochen Storrer
Bürgermeister